

Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz 2023

- NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025
- Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976
- Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
- Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976
- Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes
- Aufhebung des Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 und die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 authentisch interpretiert wird

Ausgangslage

Resolution des NÖ Landtages vom 14.12.2017:

1. Modernes und zeitgemäßes Dienst- und Besoldungsrecht
2. Attraktive Arbeitsplätze und marktgerechte Entlohnung
3. Funktionsorientierte Entlohnung und nicht nur Ausbildungsorientierung
4. Höhere Einstiegsgehälter, abgeflachte Gehaltskurve
5. Anstreben einer Einigung der Sozialpartner

Geltungsbereich

Derzeitiges Dienstrecht

Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufnahmen vor 1. Jänner 2025

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse im Gemeindegewachsdienst

NÖ GBedG 2025

Privatrechtliche Dienstverhältnisse zu Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufnahmen **ab 1. Jänner 2025**

Optionsrecht für Eintritte ab 1. Jänner 2022

Dienstzweige / Verwendungszweige

Derzeitiges Dienstrecht

NÖ GBedG 2025

Dienstzweige 1 bis 17
(z.B. Dienstzweig Nr. 12 (Kindergarten-
hilfsdienst) – Entlohnungsgruppe 3

Dienstzweige Nr. 32 bis 107 (z.B.
Dienstzweig Nr. 71 (Verwaltungs-
fachdienst) – Entlohnungsgruppe 5

Dienstzweig Nr. 108 (Musikschullehrer)
– Entlohnungsgruppen ms1 bis ms4

Verwendungszweig	Verwendung	Verwendungsgruppe
Hilfsdienst	Hilfsdienst	A1
Assistenzdienst	Assistenzdienst	A2
Technischer Dienst	Fachdienst	T1
	Gehobener Dienst	T2
	Höherer Dienst	T3
Verwaltungsdienst	Fachdienst	V1
	Gehobener Dienst	V2
	Höherer Dienst	V3
Gemeindegewachdienst	Fachdienst	V1
	Gehobener Dienst	V2
Sozial- und medizinischer Dienst	Fachdienst	S1
	Gehobener Dienst	S2
	Höherer Dienst	S3
Elementar- und sozialpädagogischer Dienst	Fachdienst	P1
	Gehobener Dienst	P2
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Fachdienst	MK1
	Gehobener Dienst	MK2
	Höherer Dienst	MK3

Verwendungsgruppen

Verwendungszweige	Verwendungsgruppen	
	A1	A2
Hilfsdienst	Reinigungskraft, Grünanlagenpflegerin / Grünanlagenpfleger, Straßenerhaltungskraft, Portierin/Portier, Amtswartin/Amtswart, Hilfsdienst	
Assistenzdienst		Angelernte Arbeiterin/Angelernter Arbeiter Kraftwagenlenkerin/Kraftwagenlenker Telefonistin/Telefonist Heimhelferin/Heimhelfer Bestattungsarbeiterin/Bestattungsarbeiter Hausbesorgerin/Hausbesorger Schulwartin/Schulwart mit überwiegender Reinigungstätigkeit
		Pflegeassistentin/Pflegeassistent
		Kanzleikraft Verwaltungshilfskraft

Verwendungsgruppen

Verwendungszweige	Verwendungsgruppen		
	T1	T2	T3
Technischer Dienst	Facharbeiterin/Facharbeiter Klärfacharbeiterin / Klärfacharbeiter Schulwartin/Schulwart		
	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im bautechnischen Bereich - Fachdienst		
		Bauhofleiterin/Bauhofleiter, Werkstättenleiterin/Werkstättenleiter	
		technische Sachbearbeiterin / technischer Sachbearbeiter im Gehobenen Dienst	
			technische Sachbearbeiterin / technischer Sachbearbeiter im Höheren Dienst

Verwendungsgruppen

Verwendungszweige	Verwendungsgruppen		
	V1	V2	V3
Verwaltungsdienst	Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter in der Verwaltung - Fachdienst		
		Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Gehobenen Dienst	
			Juristische Sachbearbeiterin / Juristischer Sachbearbeiter
Gemeindewachdienst	Eingeteilte Gemeindewachebedienstete / Eingeteilter Gemeindewachebediensteter		
		Dienstführende Gemeindewachebedienstete / Dienstführender Gemeindewachebediensteter	

Verwendungsgruppen

Verwendungszweige	Verwendungsgruppen		
	S1	S2	S3
Sozial- und medizinischer Dienst	Pflegefachassistentin / Pflegefachassistent		
		Gesundheits- und Krankenpflegekraft	
		Diätassistentin/Diätassistent, Physiotherapeutin/ Physiotherapeut, Ergotherapeutin/Ergotherapeut	
		Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter	
			Ärztin/Arzt
			Tierärztin/Tierarzt

Verwendungsgruppen

Verwendungszweige	Verwendungsgruppen	
	P1	P2
Elementar- und sozialpädagogischer Dienst	Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer Stützkraft	
		Hortpädagogin/Hortpädagoge Elementarpädagogin/Elementarpädagoge, Freizeitpädagogin/Freizeitpädagoge
		Sozialpädagogin/Sozialpädagoge

Verwendungsgruppen

	Verwendungsgruppen		
Verwendungszweige	MK1	MK2	MK3
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Musikschullehrkraft Kunstschullehrkraft		
		Musikschullehrkraft Kunstschullehrkraft	
			Musikschullehrkraft Kunstschullehrkraft

Dienstpostenplan 2025

NÖ GBedG 2025

- Verordnung NÖ Landesregierung über Mindestanforderungen und Entsprechungstabelle bezüglich Dienstzweige und Verwendungszweige

Inhalt:

- **Anzahl** der Dienstposten unter Zuweisung zu einem **Verwendungszweig**, einer **Verwendung**, einer **Verwendungsgruppe** und einem **Tätigkeitsprofil**
- gesonderte Bezeichnung der **Funktionsdienstposten** und die per Verordnung zugeordnete **Funktionsgruppe**, sowie Anspruch auf **Personalzulage**

Aufnahme

NÖ GBedG 2025

- Freier Dienstposten im Dienstpostenplan
 - **Ausnahme:**
bei Nachbesetzungen können Dienstposten für die Dauer einer erforderlichen Einschulung (höchstens ein Jahr) durch Aufnahme **doppelt besetzt** werden)
- Erfüllung der allgemeinen Aufnahmeerfordernisse
- Erfüllung der besonderen Aufnahmeerfordernisse des jeweiligen Tätigkeitsprofils

Aufnahme

NÖ GBedG 2025

Befristet:

- von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt
- **Aufnahme zur Vertretung** ist Befristung mit auflösender Bedingung, wenn der **konkrete Vertretungsfall** und der **Namen der zu vertretenden Person im Dienstvertrag** aufgenommen ist
- Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse **einmal um höchstens 12 Monate** zulässig
- Informationspflicht des Dienstgebers über auf unbestimmte Zeit frei werdende Dienstposten
- **Kündigung befristeter Dienstverhältnis** frühestens nach Ablauf eines Jahres zulässig, wenn **Kündigungsklausel im Dienstvertrag** aufgenommen (Zuständigkeit: Gemeindevorstand bzw. Stadtrat)

Unbefristet:

- ohne jede Zeitangabe geschlossen

Aufnahme

NÖ GBedG 2025

Dienstvertrag:

- **Schriftliche Ausfertigung** unverzüglich nach dem Beginn des Dienstverhältnisses und spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung des Dienstvertrages

Inhalt

- Zuständiges Organ und Name und das Geburtsdatum der Vertragsbediensteten;
- Beginn des Dienstverhältnisses;
- Aufnahme auf einen bestimmten Dienstort oder für einen örtlichen Verwaltungsbereich;
- Befristet oder unbefristet; bei Befristung: Dauer des Dienstverhältnisses;
bei Vertretungsdienstverhältnissen: Name der zu vertretenden Person und konkreter Vertretungsfall
- Verwendungszweig, Tätigkeitsprofil, Verwendung und Verwendungsgruppe; bei Mischverwendungen: %-Ausmaß der Zuordnung
- Beschäftigungsausmaß
- Ausmaß einer angerechneten Berufserfahrung oder zwingenden Vorbildung sowie Einstufung und nächster Vorrückungstermin;
- Ausmaß des Monatsbezuges sowie einer allenfalls zuerkannten Erfahrungszulage und die Modalitäten der Auszahlung;
- Aus- und Weiterbildungen, die bereitzustellen sind;
- ob innerhalb von 3 Jahren nach der Aufnahme die Dienstprüfung erfolgreich abzulegen ist;
- Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes;
- Sozialversicherungsträgers und Mitarbeitervorsorgekasse;
- Rechtsgrundlage

Monatsentgelt (Stand 2024)

in der Entlohnungsstufe	in der Verwendungsgruppe		Gesamtzeitraum nach Jahren
	A1	A2	
	Euro		
1	2.242,1	2.309,7	
2	2.276,3	2.358,3	6
3	2.310,5	2.406,9	12
4	2.344,7	2.455,5	18
5	2.378,9	2.504,1	24
6	2.413,1	2.552,7	30
7	2.447,3	2.601,3	36

in der Entlohnungsstufe	in der Verwendungsgruppe			Gesamtzeitraum nach Jahren
	T1	T2	T3	
	Euro			
1	2.713,90	3.143,70	3.885,00	
2	2.816,50	3.316,20	4.105,50	6
3	2.919,10	3.488,70	4.326,00	12
4	3.021,70	3.661,20	4.546,50	18
5	3.124,30	3.833,70	4.767,00	24
6	3.226,90	4.006,20	4.987,50	30
7	3.329,50	4.178,70	5.208,00	36

in der Entlohnungsstufe	in der Verwendungsgruppe			Gesamtzeitraum nach Jahren
	V1	V2	V3	
	Euro			
1	2.584,70	2.994,00	3.700,00	
2	2.687,30	3.166,50	3.920,50	6
3	2.789,90	3.339,00	4.141,00	12
4	2.892,50	3.511,50	4.361,50	18
5	2.995,10	3.684,00	4.582,00	24
6	3.097,70	3.856,50	4.802,50	30
7	3.200,30	4.029,00	5.023,00	36

in der Entlohnungsstufe	in der Verwendungsgruppe			Gesamtzeitraum nach Jahren
	S1	S2	S3	
	Euro			
1	2.662,90	2.949,20	3.636,40	
2	2.761,50	3.110,20	3.912,00	6
3	2.860,10	3.271,20	4.187,60	12
4	2.958,70	3.432,20	4.463,20	18
5	3.057,30	3.593,20	4.738,80	24
6	3.155,90	3.754,20	5.014,40	30
7	3.254,50	3.915,20	5.290,00	36

in der Entlohnungsstufe	in der Verwendungsgruppe		Gesamtzeitraum nach Jahren
	P1	P2	
	Euro		
1	2.419,90	3.032,40	
2	2.491,90	3.244,20	6
3	2.563,90	3.456,00	12
4	2.635,90	3.667,80	18
5	2.707,90	3.879,60	24
6	2.779,90	4.091,40	30
7	2.851,90	4.303,20	36

in der Entlohnungsstufe	in der Verwendungsgruppe			Gesamtzeitraum nach Jahren
	MK1	MK2	MK3	
	Euro			
1	2.561,70	3.016,50	3.554,60	
2	2.669,10	3.253,00	3.806,70	6
3	2.776,50	3.489,50	4.058,80	12
4	2.883,90	3.726,00	4.310,90	18
5	2.991,30	3.962,50	4.563,00	24
6	3.098,70	4.199,00	4.815,10	30
7	3.206,10	4.435,50	5.067,20	36

Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz 2023

Anrechnungszeiten

NÖ GBedG 2025

Grundsätze

- **mehrfache** Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig
- zur vereinfachten Berechnung können die anrechenbaren Zeiträume auf jeweils **volle Monate aufgerundet** werden
- **nachweisliche Belehrung** über die Bestimmungen zur Anrechnung von Berufserfahrung und zwingender Vorbildung bei Dienstantritt
- **Vorlage aller Nachweise** der vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten (und relevanten) Zeiträume **spätestens sechs Monate nach dem Tag der Belehrung**
- bei **Fristversäumnis** sind die Zeiträume **nicht anrechenbar**

Anrechnungszeiten

NÖ GBedG 2025

Anrechnung von Berufserfahrung

- für die vorgesehene Verwendung dienliche Berufserfahrungen (Berufseinschlägigkeit)
- Berufseinschlägigkeit ist anhand jener Tätigkeiten zu beurteilen, die mit dem konkreten Dienstposten verbunden sind, den die oder der Vertragsbedienstete am Tag der Aufnahme innehat.

Eine Berufstätigkeit ist berufseinschlägig, insoweit

- eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die **eine fachliche Einarbeitung auf dem Arbeitsplatz weitestgehend unterbleiben** kann oder
- ein **erheblich höherer Arbeitserfolg** durch die vorhandene **Routine** zu erwarten ist.

- Zuständigkeit: Gemeinderat bzw. Vorstandsvorstand (Stadt mit eigenem Statut: Stadtsenat oder Magistrat)
- Einzelfallentscheidung
- dienstrechtliches Gleichbehandlungsgebot

Anrechnungszeiten

NÖ GBedG 2025

Anrechnung von Berufserfahrung als Erfahrungszulage

- Anstelle der Anrechnung eines für den Erfahrungsanstieg maßgeblichen Zeitraums der Berufserfahrung, kann eine **Erfahrungszulage** gewährt werden
- Zuständigkeit: Gemeinderat bzw. Vorstandsvorstand (in Stadt mit eigenem Statut: Stadtsenat oder Magistrat)
- Diese Erfahrungszulage ist **mit mindestens der Hälfte des Vorrückungsbetrages** der jeweiligen Verwendungsgruppe (nach Maßgabe des Erreichens der höheren Entlohnungsstufe) **einziehbar zu gestalten**.
- Vorteil: entspricht einer in einen Geldwert umgelegte – und damit sofort wirksamen – Anrechnungszeit

Anrechnungszeiten

NÖ GBedG 2025

Keine Anrechnung von Berufserfahrung:

- im **Hilfsdienst** und im **Assistenzdienst**
- Dienstverhältnis, das durch den **freiwilligen Austritt während eines Disziplinarverfahrens**, durch **Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses** oder infolge **strafgerichtlicher Verurteilung** aufgelöst wurde;
- privatrechtliches Dienstverhältnis, das durch **Entlassung** beendet wurde;
- Zeiten, für die ein **Ruhegenuss** bezogen wird oder auf Grund einer anrechenbaren Beschäftigung ein Anspruch auf **laufende Pensionsleistung** erworben wurde

Anrechnungszeiten

NÖ GBedG 2025

Anrechnung zwingender Vorbildung

- Anrechnung von Schul- und Studienzeiten findet nicht in jedem Fall statt

Studienzeiten im Ausmaß der Mindeststudiendauer (Höchstaussmaß insgesamt 6 Jahre), wenn

- im jeweiligen Tätigkeitsprofil als zwingende Vorbildung definiert,
- Studium erfolgreich abgeschlossen und
- fristgerechter Nachweis der Studienzeit
- gesetzlich zwingend** vorgesehene Anrechnung **bei Erfüllung** der **Voraussetzungen**

Schulzeiten an einer höheren Schule (Höchstaussmaß 2 Jahre), wenn

- im jeweiligen Tätigkeitsprofil ausdrücklich als zwingende Vorbildung definiert,
- Reifeprüfung erfolgreich abgeschlossen,
- fristgerechter Nachweis der Schulzeit und
- Beschluss über die Anrechnung** durch Gemeinderat bzw. Vorstandsvorstand
(in Stadt mit eigenem Statut: Stadtsenat)

Anrechnungszeiten

NÖ GBedG 2025

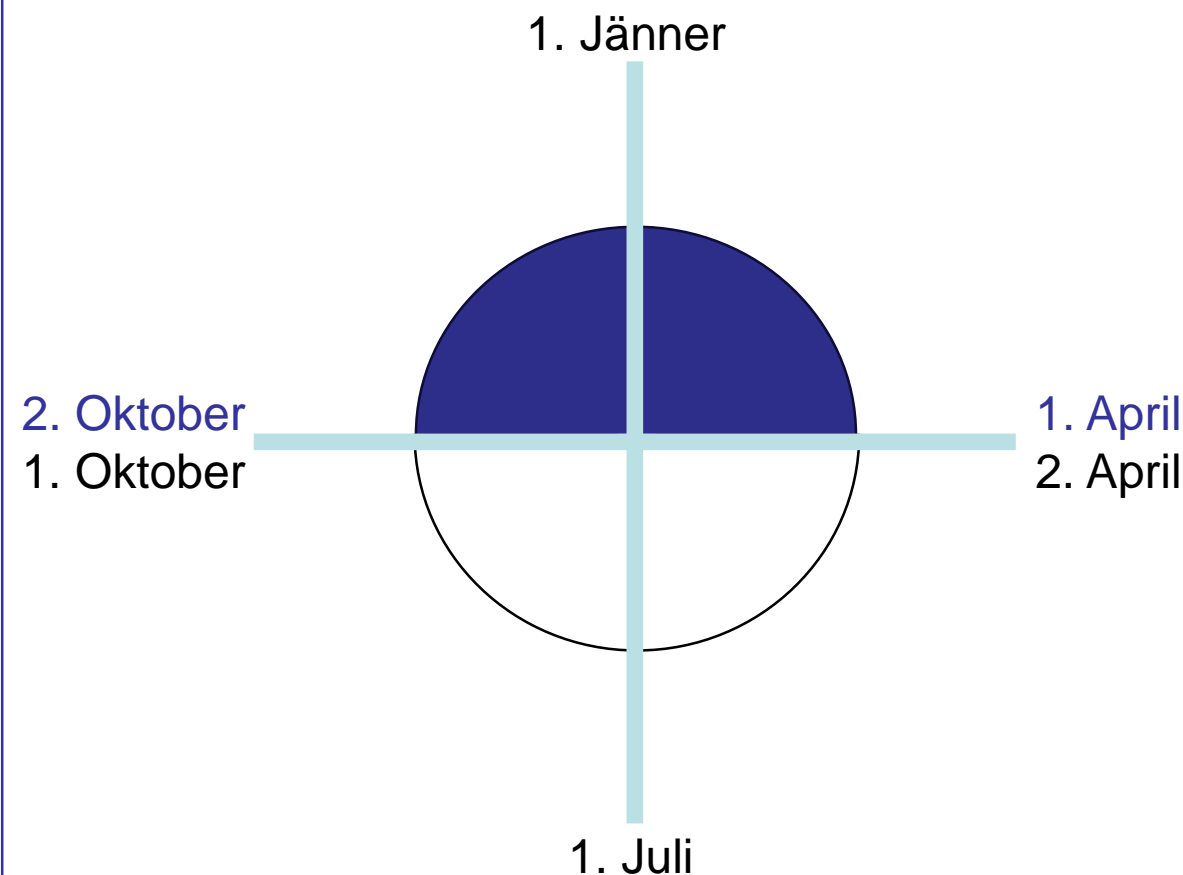
Erfahrungsanstieg (Vorrückung)

- Vorrückung nach jeweils **6 Jahren Gesamtzeitraum**
- Gesamtzeitraum wird durch die Summe der zeitabhängigen Rechte seit Aufnahme in das Dienstverhältnis und der angerechneten Berufserfahrung oder zwingenden Vorbildung bestimmt
- Für die Einstufung am Beginn des Dienstverhältnisses sind allein die angerechnete Berufserfahrung oder zwingende Vorbildung maßgebend
- Bei Anrechnung von Zeiten einer Berufserfahrung oder zwingender Vorbildung bei Eintritt:
 - anstelle Eintrittstag ist der Zeitpunkt maßgeblich, der sich durch Voranstellen der Anrechnungszeiträume vor dem Eintrittstag ergibt

Anrechnungszeiten

Vorrückungstermin

- maßgeblich ist Zeitpunkt des Eintrittes in den Gemeindedienst
 - Vorrückung tritt mit 1. Jänner ein, wenn der Eintrittstag vom 2. Oktober bis 1. April,
 - Vorrückung tritt mit 1. Juli ein, wenn Eintrittstag vom 2. April bis 1. Oktober
- Bei Anrechnung von Zeiten einer Berufserfahrung oder zwingender Vorbildung bei Eintritt:
 - anstelle Eintrittstag ist der Zeitpunkt maßgeblich, der sich durch Voranstellen der Anrechnungszeiträume vor dem Eintrittstag ergibt



Übersicht Aufnahme

1. Freier Dienstposten?
2. Ausschreibung durch Bürgermeister?
(Verpflichtend bei Aufnahme auf Funktionsdienstposten – Mindestfrist 4 Wochen)
3. Verfügung / Beschluss der Aufnahme
(ev. bereits Beschluss über Anrechnung)
4. Dienstantritt
 - Verpflichtungserklärung
 - Informationspflicht über Beschäftigungsdauer, -ausmaß, Monatsbezug etc. innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Beginn
 - Belehrung über Anrechnung von Berufserfahrung und zwingender Vorbildung
 - Ausfertigung Dienstvertrag

Funktionsdienstposten

Derzeitiges Dienstrecht

Amtsleitung
Leitung Abteilung etc.
vergleichbar mit Leitung
hervorgehobene Verwendung

Funktionsgruppenschema

NÖ GBedG 2025

Amtsleitung
Leitung Abteilung etc.
vergleichbar mit Leitung (**Schlüsselkräfte**)
hervorgehobene Verwendung (**Fachexperten**)

Funktions**zulagen**

Funktionsgruppen

Derzeitiges Dienstrecht

Funktionsgruppenschema mit Funktionsgruppen 2 bis 13

Einstufung in Funktionsgruppen mit Gehaltsvergleich

aufwendige Rückabwicklung bei Abberufung

NÖ GBedG 2025

Jahre in der Funktionsgruppe	Funktionsgruppen				
	FL1	FL2	FL3	FL4	FL5
	Euro				
bis 5	654,9	1200,7	1528,1	2510,5	3602,0
5 bis 10	1309,8	2183,0	2728,8	4038,6	5130,1
10 bis 20	1964,7	3165,4	3929,4	5566,7	6658,2
über 20	2619,6	4147,7	5130,1	7094,8	8186,3

Jahre in der Funktionsgruppe	Funktionsgruppen		
	FE1	FE2	FE3
	Euro		
bis 5	327,5	600,3	764,1
5 bis 10	654,9	1091,5	1364,4
10 bis 20	982,4	1582,7	1964,7
über 20	1309,8	2073,9	2565,0

Funktionsgruppenzuordnung

NÖ GBedG 2025 und derzeitiges Dienstrecht

- **Bezeichnung der Funktionsdienstposten** im Dienstpostenplan
- **Verordnung des Gemeinderates** (Verbandsvorstandes) über die Zuordnung der Funktionsgruppen
- **Zuordnungsschema** beachten

Zuordnungsschema **Leitung**

Derzeitiges Dienstrecht

Funktionsgruppen **Leitungsposten**

Dienstposten der	mögliche Zuordnung
Entlohnungsgruppe 1	Funktionsgruppe 3
Entlohnungsgruppe 2	Funktionsgruppe 4
Entlohnungsgruppe 3	Funktionsgruppe 5
Entlohnungsgruppe 4	Funktionsgruppen 6 oder 7
Entlohnungsgruppe 5	Funktionsgruppe 7
Entlohnungsgruppe 6	Funktionsgruppen 8, 9 oder 10
Entlohnungsgruppe 7	Funktionsgruppen 9, 10, 11 oder 12 (Leitung Magistrat 13)

NÖ GBedG 2025

Verwendungszweige	Funktionsgruppen Leitungsposten				
	FL1	FL2	FL3	FL4	FL5
Technischer Dienst	Fachdienst	Gehobener Dienst *)			
			Höherer Dienst *)		
Verwaltungsdienst	Fachdienst *)				
		Gehobener Dienst *)			
			Höherer Dienst *)		nur Leitung Magistrat *)
Gemeinewachdienst		Gehobener Dienst			
Sozial- und medizinischer Dienst		Gehobener Dienst *)			
			Höherer Dienst *)		
Elementar- und sozialpädagogischer Dienst	Gehobener Dienst				
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Gehobener Dienst				
		Höherer Dienst			

- *) Anspruch auf die höchstmögliche Funktionsgruppe besteht nur, wenn
1. eine einschlägige universitäre Ausbildung (z.B. Führungskräfteausbildung im Public Management) mit mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten nachgewiesen wird und
 2. die höchste Funktionsgruppe mit Verordnung des Gemeinderates dem Funktionsdienstposten zugeordnet ist.

Zuordnungsschema **sonstige**

Derzeitiges Dienstrecht

Funktionsgruppen **hervorgehobene Verwendung** oder Leitung in Gemeinden mit **weniger als 1000 Einwohner**

Dienstposten der	mögliche Zuordnung
Entlohnungsgruppe 1	Funktionsgruppen 2 oder 3
Entlohnungsgruppe 2	Funktionsgruppen 3 oder 4
Entlohnungsgruppe 3	Funktionsgruppen 4 oder 5
Entlohnungsgruppe 4	Funktionsgruppen 5, 6 oder 7
Entlohnungsgruppe 5	Funktionsgruppen 6 oder 7
Entlohnungsgruppe 6	Funktionsgruppen 7, 8, 9 oder 10
Entlohnungsgruppe 7	Funktionsgruppen 8, 9, 10, 11 oder 12

NÖ GBedG 2025

Verwendungszweige	Funktionsgruppen Schlüsselkräfte und Fachexperten		
	FE1	FE2	FE3
Technischer Dienst	Fachdienst		
	Gehobener Dienst		
	Höherer Dienst		
Verwaltungsdienst	Fachdienst		
	Gehobener Dienst		
	Höherer Dienst		
Gemeindegewachsdienst	Fachdienst		
	Gehobener Dienst		
Sozial- und medizinischer Dienst	Fachdienst		
	Gehobener Dienst		
	Höherer Dienst		
Elementar- und sozialpädagogischer Dienst	Fachdienst		
	Gehobener Dienst		
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Fachdienst		
	Gehobener Dienst		
	Höherer Dienst		

Verwendungsaufstieg

NÖ GBedG 2025

Verwendungsaufstieg

- Anspruch auf Entlohnung nach höherer Verwendungsgruppe
- **Verwendung** an sich **bleibt gleich**

Voraussetzungen

- Überschreitung des im Allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolges durch besondere Leistungen (Leistungsbeurteilung) und
- mindestens 7 Jahre Berufspraxis im Verwendungszweig und
- Erfüllung bestimmter Vorbildung (verwendungsabhängig)

Verwendungsaufstieg

Erforderliche Vorbildung bei Verwendungsaufstieg im Technischen Dienst

- Von T2 (Gehobener Dienst) in T3: **einschlägiges Bachelorstudium**

Erforderliche Vorbildung bei Verwendungsaufstieg im Verwaltungsdienst

- Von V2 (Gehobener Dienst) in V3: **einschlägiges Bachelorstudium**

Erforderliche Vorbildung bei Verwendungsaufstieg im musikpädagogischen Dienst

- Von MK2 (Gehobener Dienst) in MK3:
 - **Abschluss eines musikalisch-künstlerischen Studiums** (z.B. Instrumentalstudium) mit mindestens 360 ECTS-Anrechnungspunkten oder
 - Abschluss des **Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung** oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder
 - **Abschluss eines musikpädagogischen Bachelorstudiums** (z.B. Instrumental- und (Gesangs-)pädagogik) mit mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten

Leistungsbeurteilung

NÖ GBedG 2025

Leistungsbeurteilung

- Bei Wahrnehmung von Missständen oder Pflichtverletzungen die nicht unmittelbar eine Kündigung, Entlassung oder Abberufung von einem Funktionsdienstposten zur Folge haben oder
- Vor einem Verwendungsaufstieg (auf Verlangen)

Vorgangsweise bei Missständen oder Pflichtverletzungen


- Ermahnung, schriftliche Dokumentation und Hinweis auf Leistungsbeurteilung
- Schriftliche Leistungsbeurteilung (fachliche und persönliche Kriterien); Beurteilungszeitraum höchstens zwei Jahre
- Kündigungsgrund, wenn der im Allgemeinen erzielbare angemessene Arbeitserfolg nicht aufgewiesen wurde
 - Alternativ: Versetzung oder Funktionsabberufung

Monatsbezug

Derzeitiges Dienstrecht

Monatsentgelt
Kinderzulage
Personalzulage
Verwendungszulage
Teuerungszulage
Ausgleichszulage infolge Überstellung
Höchststufenzulage
Dienstzulage
Funktionszulagen (Krankenanstalten)

NÖ GBedG 2025

Monatsentgelt
Kinderzuschuss
Personalzulage
Verwendungszulage
Teuerungszulage
Ausgleichszulage infolge Überstellung

Funktionszulage
Erfahrungszulage
Ausgleichsvergütung

Ausgleichsvergütung

NÖ GBedG 2025

Ausgleichsvergütung bei Funktionsabberufung durch Organisationsänderung

- Monatsbezug nach Abberufung reduziert sich im Vergleich zur bisherigen Funktionsverwendung

Ausgleichsvergütung bei Zuordnung infolge herabgesetzter Leistungsfähigkeit

- Vollendung des 55. Lebensjahres und Funktionsdienstposten
- Antrag auf Entziehung der Funktionsverwendung unter Entfall der Funktionszulage
- Angebot einer Verwendung, deren Aufgaben mit verbliebener Leistungsfähigkeit erfüllt werden können
- Monatsbezug nach Abberufung reduziert sich im Vergleich zur bisherigen Funktionsverwendung

Ausgleichsvergütung

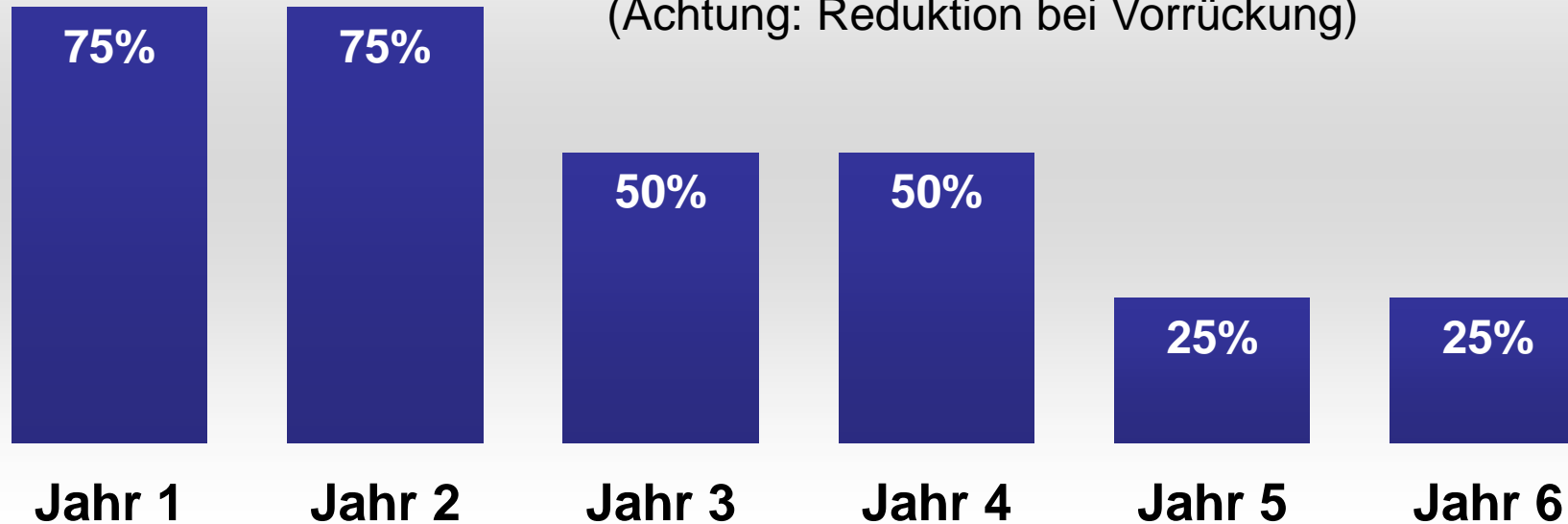
Höhe der Ausgleichsvergütung

- Einzuziehen nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges

Ø Monatsbezug letzte fünf Jahre vor der Beendigung der Funktionsverwendung
– neuer Monatsbezug

= Berechnungsgrundlage für Ausgleichsvergütung * 75%/50%/25% = Ausgleichsvergütung

(Achtung: Reduktion bei Vorrückung)



Nebengebühren

Derzeitiges Dienstrecht

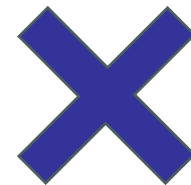
Aufwandsentschädigungen
Reisegebühren
Mehrdienstleistungsentschädigungen
Turnus- und Wechseldienstzulage
Sonn- und Feiertagszulage
Bereitschaftsentschädigungen

Sonderzulagen

Spitalsdienstzulagen
Fahrtkostenzuschuss

NÖ GBedG 2025

Aufwandsentschädigungen
Reisegebühren
Überstundenentschädigungen
Turnus- und Wechseldienstzulage
Sonn- und Feiertagszulage
Bereitschaftsentschädigungen
Schmutz-, Erschwernis- und
Gefahrenzulage
Fehlgeldentschädigung
Qualitative Leistungszulage



Qualitative Leistungszulage

NÖ GBedG 2025

Qualitative Leistungszulage

- die **Bedeutung des Dienstpostens übersteigt die Verantwortlichkeit vergleichbarer Verwendungen** erheblich
- Leistungszulage ist **nach dem Grad der höheren Verantwortung** und unter entsprechender Bedachtnahme auf die **in qualitativer Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen** zu bemessen
- Neubemessung oder Einstellung, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat oder zur Gänze weggefallen ist
- Zuständigkeit: Gemeinderat (Verbandsvorstand) bzw. Stadtsenat

Jubiläumsbelohnung

Derzeitiges Dienstrecht

nach 25 Jahren 200 % und
nach 40 Jahren 400 %
des Monatsbezuges im Dezember

Dienstzeit = im bestehenden
Dienstverhältnis anrechenbare Zeit +
Zeiten, die bei der Ermittlung des
Stichtages uneingeschränkt zur Gänze
angerechnet wurden

kein Anspruch, solange strafgerichtliches
Verfahren anhängig und Strafraumen
mehr als 6 Monate Freiheitsstrafe (oder
Suspendierung oder anhängiges
Disziplinarverfahren)

NÖ GBedG 2025

nach 5 Jahren 50 %,
nach 10 Jahren 100 %
nach 15 Jahren 100 %,
nach 25 Jahren 150 % und
nach 40 Jahren 200 %
des Monatsbezuges

Dienstzeit = zur Gemeinde zurückgelegte
Zeit, soweit uneingeschränkt anrechenbar

kein Anspruch, solange **Leistungs-
beurteilung auf nicht aufgewiesenen
Arbeitserfolg** oder strafgerichtliches
Verfahren anhängig und Strafraumen
mehr als 6 Monate Freiheitsstrafe

Ansprüche bei Dienstverhinderungen

Derzeitiges Dienstrecht

Entgeltfortzahlung bei Dienstverhältnis
bis 5 Jahre:
42 Kalendertage (KT) 100 % und
42 KT 49 %

5 bis 10 Jahre:
91 KT 100 % und 91 KT 49 %

über 10 Jahre:
182 KT 100 % und 182 KT 49 %

Zusammenrechnungsregel:

Innerhalb von 6 Monaten nach
Wiederantritt des Dienstes neuerlich
dienstverhindert

NÖ GBedG 2025

Entgeltfortzahlung

42 KT 100 %

und darüber hinaus:

Dauer bis 5 Jahre: 42 KT 40 %

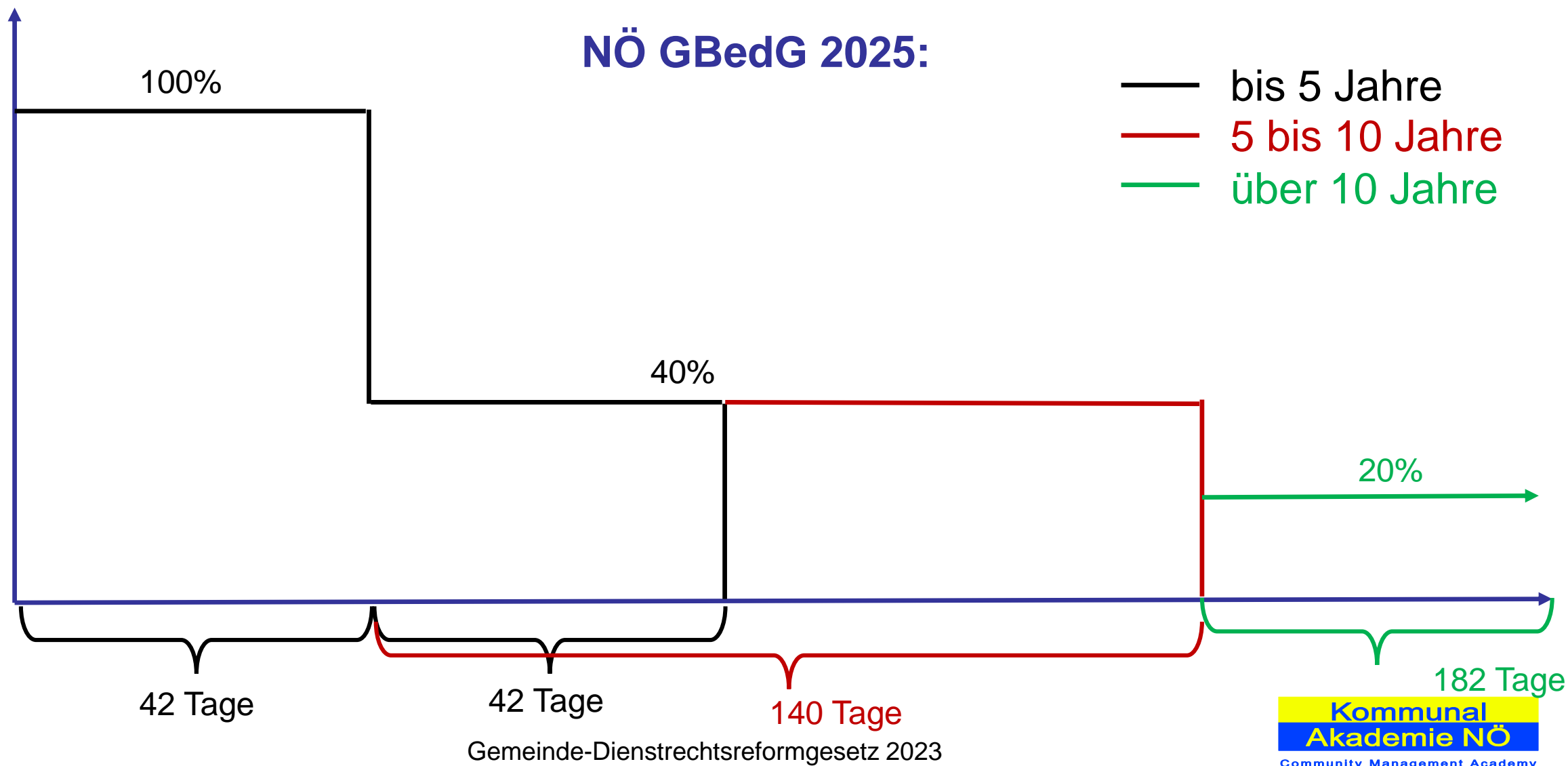
5 bis 10 Jahre: 140 KT 40 %

über 10 Jahre: 140 KT 40 % und
182 KT 20 %

Zusammenrechnungsregel:

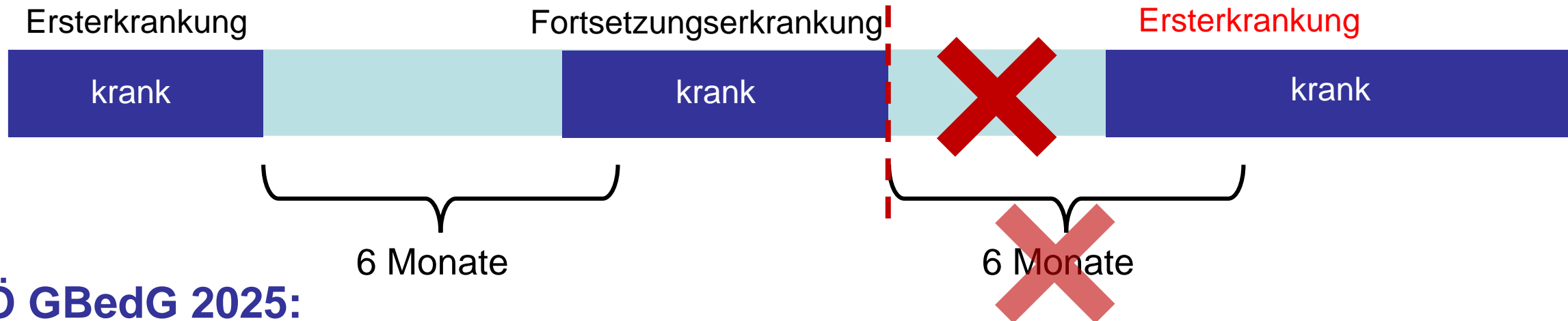
mit Unterbrechungen von weniger als
6 Monaten innerhalb der letzten 3 Jahre

Ansprüche bei Dienstverhinderungen

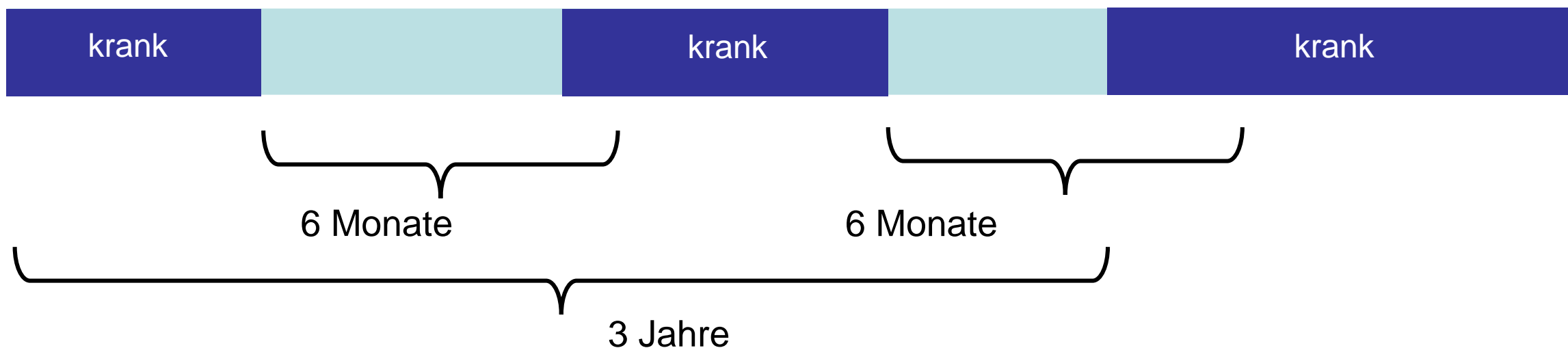


Ansprüche bei Dienstverhinderungen

GVBG:



NÖ GBedG 2025:



Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz 2023

Alterssabbatical

NÖ GBedG 2025

Alterssabbatical

- Gewährung einer Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung frühestens vor dem Regelpensionsalter, wenn **55. Lebensjahr vollendet** ist und **fünf Jahre ununterbrochenes Dienstverhältnis**
- Rahmenzeit: **zwei** bis **sieben** volle Dienstjahre
- ungeteilte Freistellung: **halbes Jahr bis dreieinhalb Jahre**
- Monatsbezug der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß während der Rahmenzeit entspricht.
- Jubiläumsbelohnung gebührt auch während der Freistellung

Kündigung

Derzeitiges Dienstrecht

Kündigungsmöglichkeit nur bei unbefristeten Dienstverhältnissen

Kündigung innerhalb des ersten Dienstjahres ohne Angabe von Gründen

Kündigung nach dem ersten Dienstjahr nur mit hinreichendem Kündigungsgrund

NÖ GBedG 2025

Kündigungsmöglichkeit bei befristeten Dienstverhältnissen **nach Ablauf eines Jahres, wenn Kündigungsklausel im Dienstvertrag**

Kündigung **innerhalb der ersten drei Dienstjahre** ohne Angabe von Gründen

Kündigung nach den ersten drei Dienstjahren nur mit hinreichendem Kündigungsgrund

Kündigungsanfechtung vor Arbeitsgericht nur binnen eines Monats nach Zugang der Kündigung; bei Fristversäumnis ist Kündigung rechtswirksam

Vorzeitige Auflösung

Derzeitiges Dienstrecht

Entlassung nur aus wichtigen Gründen

Ex lege:

Dienstrechtlicher Amtsverlust bei
strafgerichtlicher Verurteilung

Verlust Staatsbürgerschaft /
Staatsangehörigkeit EU / EWR

Austritt aus wichtigen Gründen

NÖ GBedG 2025

Entlassung nur aus wichtigen Gründen

Entlassungsanfechtung vor Arbeitsgericht nur
binnen eines Monats nach Zugang der
Entlassung; bei Fristversäumnis ist
Entlassung rechtswirksam

Ex lege:

Dienstrechtlicher Amtsverlust bei
strafgerichtlicher Verurteilung

Verlustes des unbeschränkten Zugangs zum
österreichischen Arbeitsmarkt
(Gemeindevachdienst: österreichische
Staatsbürgerschaft)

ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst
von ununterbrochen 5 Arbeitstagen

Austritt aus wichtigen Gründen

Gemeinsame Neuregelungen

Derzeitiges Dienstrecht und NÖ GBedG 2025

Definition Mehrleistungen

- schriftliche Anordnung oder gleichzuhaltender Umstand verbunden mit Dienstleistung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus
- Bei Gleitzeit
schriftliche Anordnung oder gleichzuhaltender Umstand verbunden mit Überschreitung der Solldienstzeit (fiktive Normaldienstzeit)
- Keine Mehrleistungen sind:
Zeiten einer angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit und Zeitguthaben aus der Gleitzeit

Definition Überstunden

- Überschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit durch Mehrleistung oder Mehrleistung an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen
- Bei Gleitzeit:
Überschreitung einer Tagesdienstzeit von 10 Stunden durch Mehrleistung oder Mehrleistung außerhalb des Gleitzeitrahmens (Rahmenzeit) oder Mehrleistung an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen

Gemeinsame Neuregelungen

Derzeitiges Dienstrecht und NÖ GBedG 2025

Ruhepause

- Aufhebung des Landesgesetzes über die authentische Interpretation der Ruhepausenregelung
- Dienstzeit ist die Zeit der Dienststunden, der Ruhepausen, der Überstunden bzw. der Mehrleistungen und des Bereitschaftsdienstes (ab 1. 4. 2024 !)
- Bei mehr als sechs Stunden Tagesdienstzeit ist Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen; Teilung auf bis zu drei Ruhepausen zulässig

- Musikschulen:
Dienstzeit die Zeit der Gesamtstundenanzahl und der Mehrleistungen

Eine Jahresstunde der Unterrichtsverpflichtung ist eine mit 50 Minuten angesetzte Unterrichtseinheit **zuzüglich einer erforderlichen und pädagogisch sinnvollen Organisationszeit zwischen einzelnen Unterrichtseinheiten**, die **im Bedarfsfall jeweils im Stundenplan** vorzusehen ist. Die Organisationszeit darf ein Fünftel der tatsächlichen Unterrichtszeit nicht überschreiten.

Gemeinsame Neuregelungen

Derzeitiges Dienstrecht und NÖ GBedG 2025

Vereinbarte Telearbeit

- schriftliche Vereinbarung über Telearbeit (auch befristet)
- schriftliche Begründung, wenn keine Vereinbarung geschlossen wird
- Beendigung Zeitablauf, einvernehmlich oder einseitig durch schriftliche Erklärung des Dienstgebers

Angeordnete Telearbeit

- bei allgemeiner Krisensituation, Epidemie oder Naturkatastrophe
- zeitlich befristet
- Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt oder angemessener Kostenersatz

Gemeinsame Neuregelungen

Derzeitiges Dienstrecht und NÖ GBedG 2025

Sonstige wichtige Änderungen

- **Informationspflicht** über Beschäftigungsdauer, -ausmaß, Monatsbezug etc. **innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Beginn** und spätestens mit dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung des Dienstverhältnisses
- **Entfall** der den österreichischen Staatsbürgern **vorbehaltenen Verwendung**
- Flexible Arbeitszeitverteilung auf bis zu 52 Wochen pro Jahr
- Abgeltung von Mehrleistungen Teilbeschäftigter durch Stundenlohn und Sonderzahlungsanteile (soweit kein Ausgleich 1:1 erfolgt)
- Freistellung zur Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit
- Verpflichtung zum rechtzeitigen, unmissverständlichen und nachweislichen Hinwirken auf Verbrauch des Erholungsurlaubes aus dem Vorjahr zur **Vermeidung einer Hemmung des Urlaubsverfalls**
- **Urlaubersatzleistung** grundsätzlich anteilig unter Zugrundelegung des unverbrauchten Erholungsurlaubes
- Änderungen bei **Pflegefreistellung** und Einführung einer Freistellung zur **Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt**
- Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um 20 % als **wesentliche Änderung des Beschäftigungsausmaßes** definiert
- Umfassende **Benachteiligungsverbote**

Besonderheiten im derzeitigen Dienstrecht

GBDO:

- Aufnahmen ab 1. Jänner 2025 nur mehr im **Gemeindegewachsdienst**

GBDO und GVBG:

- Studienbeihilfe für Kinder mit Kinderzulagenanspruch nur bei Besuch einer anderen Schule als der Pflichtschule **und 9. Schulstufe oder höher**

GVBG

- Höherreihung der Bediensteten des Dienstzweiges Kindergartenhilfsdienst in die **Leistungsentlohnungsgruppe 4** ab 1.1.2025
- Funktionsdienstposten für **Stellvertretung in Musikschulen** möglich
- Leitungszulage für Stellvertretung in Musikschulen **maximal 35 % der Leitungszulage**
- **Fahrtkostenzuschuss** Musikschullehrkräfte (altes Recht) nach § 20b GehG 1956

Optionsrecht

Adressaten des Optionsrechts:

- Aufnahmen ab **1. Jänner 2022** in privatrechtliches Dienstverhältnis

Ausübung des Optionsrechts:

- Schriftliche Erklärung ab **1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2025**

Rechtsfolgen:

- **Zuordnung** mit 1. Jänner 2025 zu jenem Verwendungszweig und jener Verwendung, die ihrem Dienstposten zu diesem Zeitpunkt entsprechen
- Angebot und Abschluss eines **Erneuerungsvertrag** (bei Ablehnung Erneuerungsvertrag gilt die schriftliche Erklärung über die Ausübung des Optionsrechts als nicht abgegeben)
- Entlohnung nach dem für den **Erfahrungsanstieg** maßgebenden Gesamtzeitraum
- Erholungsurlaub nach NÖ GBedG 2025 ab auf Antrag folgenden Urlaubsjahr
- **Jubiläumsbelohnung** für Dienstzeit von 5, 10 und 15 Jahren gebührt nicht, wenn Jubiläumsbelohnung für 25 Jahre Dienstzeit bereits ausbezahlt wurde
- **Jubiläumsbelohnung** für Dienstzeit von 5, 10, 15 und 25 Jahren gebührt nicht, wenn Jubiläumsbelohnung für 40 Jahre Dienstzeit bereits ausbezahlt wurde
- Sonderbestimmungen bei **Entgeltfortzahlungsansprüchen**

To do:

Dienstpostenplan 2025:

- Darstellung parallel entsprechend Verordnung der Landesregierung (Frühjahr 2024)

Funktionsverordnung:

- Neue Zuordnungen ab 1. Jänner 2025 (differenziert nach GVBG/GBDO und NÖ GBedG 2025)

Nebengebührenordnung:

- Bisherige Nebengebührenordnungen gelten nur für GVBG/GBDO
- Neue Nebengebührenordnungen nach NÖ GBedG 2025
- Empfehlung: zwei Verordnungen – keine gemischten Verordnungen

To do:

Optionsanträge:

- Berechnung der Auswirkungen eines Wechsels (Zuordnung, Verwendungszweig, Verwendung, Verwendungsgruppe, Monatsentgelt, Zulagen)
- Allenfalls „Zukunftsszenario“ (Verwendungsaufstieg)
- Beschluss des Erneuerungsvertrages
- Vorlage und Abschluss Erneuerungsvertrag
- Überprüfung Entgeltfortzahlung (alt / neu)
- Überprüfung künftige Ansprüche auf Jubiläumsbelohnung
- Anspruch Erholungsurlaub (neu) erst mit Beginn des Urlaubsjahres, das auf die Antragstellung folgt

Kommunal Akademie NÖ

Community Management Academy

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*

Fragen

Antworten

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.